

STADT LEUTKIRCH
KREIS RAVENSBURG

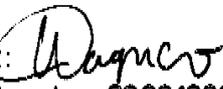
BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET
WANGENER
STRASSE

UND

**ERWEITERUNG/
ÄNDERUNG**

- ABSCHRIFT -

Lageplan Maßstab 1:500

Gefertigt: 
Leutkirch, den 09.03.1989
Stadtbauamt Leutkirch
- Abt. Planung -

1. Änderung
Leutkirch, 10.02.00
Stadtbauamt Leutkirch
SG Stadtentwicklung

Anerkannt
Leutkirch, den 3.7.89
gez. Baumann
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung wurde am ~~17.11.1986~~ ^{17.11.1986} beschlossen
und am ~~22.11.86~~ ^{22.11.86} öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte am ~~31.05.88~~ ^{31.05.88}
und in der Zeit vom bis durch Offenlage.
~~war nicht erforderlich~~

Der Gemeinderat hat am ~~20.03.89~~ ^{20.03.89} diesen Bebauungsplanentwurf
in der Fassung vom ~~09.03.1989~~ ^{09.03.1989} gebilligt
und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am ~~28.03.89~~ ^{28.03.89} bekanntgemacht.
Der Bebauungsplanentwurf vom ~~09.03.89~~ ^{09.03.89} hat mit der Begründung vom ~~22.03.89~~ ^{22.03.89}
vom ~~Mittw, den 05.04.89~~ ^{05.04.89} bis ~~Frei, den 05.05.89~~ ^{05.05.89} öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat am nach ~~Abwägung der~~
~~eingegangenen Bedenken und Anregungen die Änderung des~~
~~Planentwurfs und seine~~ erneute öffentliche Auslegung
~~bekanntgemacht.~~

Die zweite öffentliche Auslegung wurde am bekanntgemacht.
Das am geänderte Planexemplar hat
mit der am ergänzten Begründung
vom den bis den ausgelegt.

Der Gemeinderat hat am ~~03.07.89~~ ^{03.07.89}
den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Leutkirch den ~~03.07.89~~ ^{03.07.89} **gez. Baumann**
(Oberbürgermeister)

Das Genehmigungs-/Anzeigeverfahren wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen
mit Erlaß vom ~~05.10.89~~ ^{05.10.89} Nr. ~~22-23-2511.2-1-1060/89~~ ^{22-23-2511.2-1-1060/89} abgeschlossen.

Ausfertigung:
Der textliche und zeichnerische Inhalt
dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem
Satzungsbeschluß vom ~~03.07.89~~ ^{03.07.89} überein.
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß
durchgeführt.
Leutkirch den ~~13.11.1989~~ ^{13.11.1989} **gez. Baumann**
(Oberbürgermeister)

<p>Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 11.11.1989 ^{11.11.1989} wurde der Bebauungs- plan rechtsverbindlich. Leutkirch den 13.11.1989 ^{13.11.1989} gez. Fahrner (Stadtamtmann)</p>	<p>Diese Abschrift stimmt mit der Planurkunde überein. den (Amtsleiter)</p>
--	---

Gewerbegebiet Wangenerstr. und Erweiterung/Änderung

Textteil zum Bebauungsplan
 "Gewerbegebiet Wangener Straße und -Erweiterung/Änderung"

Bestandteile des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung der folgende Textteil mit Zeichenerklärung:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 (§ 9 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 und BauNVO i.d.F. vom 15.09.1977)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 - 5 BauNVO)



Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 1 BauNVO)

Zulässig sind die in § 8 Abs. 2 Ziff. 1 - 3 BauNVO genannten baulichen Nutzungen mit der Einschränkung:

Einzelhandelsbetriebe sind ausschließlich für Möbel, Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen, Pflanzen, Kraftfahrzeuge und Motorräder samt Zubehör, Tiere, Kohle und Mineralstoffe, Musikinstrumente zulässig.

(§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

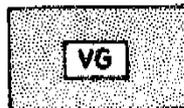


Sondergebiet (§ 11 Abs. 1 BauNVO)

Zulässig ist ein Verbrauchermarkt bis zu einer Gesamtgeschosßfläche von 3600 m² (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

1. Änderung v. 10.02.00

- 1.2 Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997)



Verkehrsgrün

Die Aufteilung und Gestaltung der Verkehrsflächen ist nicht verbindlich.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung wurde am 13.12.99 beschlossen und am 18.03.00 öffentlich bekanntgemacht

Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 23.03.00

Der Gemeinderat hat am 15.05.00 diesen Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.02.00 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 08.06.00 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanentwurf vom 10.02.00 hat mit der Begründung vom 14.02.00 vom Donnerstag, 15.06.00 bis Freitag, 14.07.00 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat am 27.11.00 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Leutkirch, 08.02.01

gez. Baumann

Oberbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 09.12.00 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Leutkirch, 08.02.01

gez. Baumann

Oberbürgermeister

Gewerbegebiet Wangenerstr. und Erweiterung/Änderung

STADT LEUTKIRCH
KREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET
WANGENER
STRASSE

ERWEITERUNG

LAGEPLAN M. 1:500

- Abschrift -

GEFERTIGT:
LEUTKIRCH, DEN 23.4.1981
STADTBAUAMT LEUTKIRCH
- ABT. HOCHBAU -
GEZ. ERHARDT

DURCH DECKBLATT GEÄNDERT
LEUTKIRCH, DEN 23.7.1981
STADTBAUAMT LEUTKIRCH
- ABT. HOCHBAU -
GEZ. ERHARDT

ANERKANNT:
LEUTKIRCH, DEN 28.09.1981
OBERBÜRGERMEISTER:
GEZ. FEGER

GENEHMIGT DURCH ERLASS DES
REGIERUNGSPRÄSIDIUMS TÜBINGEN
VOM 3.3.1982 NR. 13-43/1161/81
GEZ. VOIGT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Leutkirch, den 08.11.1989.....
Bürgermeisteramt
Im Auftrag
gez. Fahrner
Stadtamtmann

ZEICHENERKLÄRUNG

GE¹

Gewerbegebiet gemäß § 1 (5) + § 8 BauNVO
Zulässig sind gewerbliche Betriebe,
die das Wohnen nicht wesentlich stören.

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
mit Beschränkung der Gebäudehöhe auf max.
8 m (§ 18 BauNVO i.V.m. § 111 (1) 8 LBO)
(§ 17 (4) BauNVO)

0.4

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

0.8

Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

O

Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

FD bzw. SONDERDACHF. Flachdach (§ 111 (1) 1 LBO)

SD 30°-38°

Satteldach mit Angabe der Dachneigung
(§ 111 (1) Nr. 1 LBO)



Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs (§ 9 (7) BBauG) genehmigt



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs (§ 9 (7) BBauG)
Erweiterung geplant



Stellung der Gebäude (§ 9 (1) 2 BBauG)



Ein- u. Ausfahrtverbot (§ 9 (1) 11 BBauG)



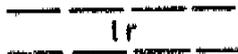
Öffentliche Verkehrsflächen, Gehwege
und Fahrbahnen (§ 9 (1) 11 BBauG)



Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen
(§ 9 (1) 25 a BBauG)



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung



Leitungsrecht zugunsten der LVS
(§ 9 (1) 21 BBauG)

Gewerbegebiet Wangenerstr. und Erweiterung/Änderung

Stadt Leutkirch - Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wangener Straße" - Erweiterung

Festsetzungen in Textform

In Ergänzung zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BBauG und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG)

1.1.1 GE¹ - Gewerbegebiet gemäß § 1 (5) + § 8 BauNVO
Zulässig sind gewerbliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG)
Entsprechend den Einschrieben im Plan.
Die angegebenen Geschößzahlen sind Höchstgrenzen, die durch die Angabe von Gebäudehöhen in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen eingeschränkt sind.1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG)
Gemäß § 22 (2) BauNVO wird offene Bauweise festgesetzt.1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG)
Die Gebäude sind parallel zu den Richtungspfeilen zu erstellen.1.5 Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BBauG)
Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit Pflanzgebot sind als Schutzpflanzung und zur Durchgrünung des Baugebiets mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.

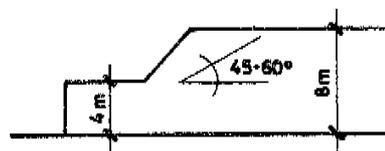
Entlang den Erschließungsstraßen im Baugebiet sind auf diesen Flächen die Grundstückszufahrten und untergeordnet durch Pflanzgruppen unterbrochen auch notwendige Stellplätze bis max. 50 % der mit Pflanzgebot belegten Flächen zulässig. Nach jedem 4. Stellplatz ist eine mind. 2,50 m breite Grünfläche mit einem Baum bepflanzt vorzusehen.

~~1.6 Ausschluß von Einkaufszentren und sonstige Handelsbetriebe
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)
Unzulässig sind Verkaufsbetriebe für Endverbraucher (einschließlich Handelsbetriebe).~~

ungültig

Gewerbegebiet Wangenerstr. und Erweiterung/Änderung

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
- 2.1 Dachform (§ 111 (1) 1 LBO)
Flachdach bzw. Satteldach nach Planeinschrieb
Sonderformen (z.B. Shed-Dach) können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 2.2 Erdverkabelung (§ 111 (1) 4 LBO)
Freileitungen sind nicht zulässig. Sämtliche neu herzustellenden Starkstrom-, Licht- und Fernmeldeleitungen sind im Bereich der unbebauten Flächen und Verkehrsflächen vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu verlegen.
- 2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 (1) und § 111 (1) 6 LBO)
Aufschüttungen und Abgrabungen, auch des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes, soweit es sich nicht um Zufahrten zu Untergeschossen handelt, sind nur bis 1,00 m Höhe zulässig.
- 2.4 Einfriedungen (§ 111 (1) 6 LBO)
- 2.4.1 Als Abgrenzung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Betonhochbordsteine oder Rabattenplatten vorgeschrieben, die im Zuge des endgültigen Straßenausbauers auf den Grundstücken versetzt werden.
- 2.4.2 Als Einfriedungen der Grundstücke sind Drahtzäune und Hecken mit eingewachsenem Drahtzaun bis 2,00 m Höhe zulässig. Zur Straße hin sind die Hecken 50 cm hinter den Grundstücksgrenzen anzupflanzen.
- 2.5 Gestaltung der Lager- und Stellplätze (§ 111 (1) 6 LBO)
Lager- und Stellflächen sind durch Bepflanzung abzusichern.
Bei Stellplatzflächen über 50 PKW-Einheiten ist zusätzlich zur äußeren Abschirmung mindestens alle 100 m² bzw. je 4 PKW-Einheiten 1 hochwachsender Baum zu pflanzen, soweit diese Fläche nicht durch Pflanzstreifen mit hochwachsenden Sträuchern gegliedert und begrünt werden.
- 2.6 Gebäudehöhen (§ 111 (1) 8 LBO)
Auf den als Gewerbegebiet bzw. Versorgungsfläche ausgewiesenen Flächen wird entsprechend dem Planeinschrieb die Gebäudehöhe auf max. 8 m beschränkt, bezogen jeweils auf Oberkante der angrenzenden Verkehrsflächen bzw. Geländehöhe.
Bei Gebäuden, die 4 m Traufhöhe überschreiten, sind an den Außenseiten schräge Dachflächen mit einer Neigung von 45 - 60° anzuordnen (siehe Skizze).



2.7 Dachdeckung (§ 111 (1) 1 LBO)

Die Dachdeckung der geneigten Dächer ist in rötlichen – hellbraunen Farbtönen auszuführen. Solarkollektoren in der Dachfläche sind zugelassen

3. Hinweise**3.1 Besondere bauliche Vorkehrungen (§ 9 (3) BBauG)**

Bei der Entwässerung von Untergeschossen ist im Einzelfall zu prüfen ob das Gefälle ausreicht (Oberkante Steinbeisstraße bis Unterkante Kanal ca. 4,00 m).

Außerdem sind gegen die in den Abwasserkanälen bestehende Rückstaugefahr entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen.

STADT: LEUTKIRCH/ALLG.
KREIS: WANGEN/ALLG.

BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET WANGENER STRASSE

- ABSCHRIFT -

LAGEPLAN

M. 1 : 500

Für die Richtigkeit der Abschrift
Leutkirch, den 08.11.1989
Bürgermeisteramt
Im Auftrag
gez. Fahrner
Stadtammann

ZEICHENERKLÄRUNG

GE

GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

~~**MI**~~~~MISCHWIRTSCHAFT (§ 6 BauNVO) ungültig~~**II**

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BauNVO)

III M. HB_{MAX10m}ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE MIT BESCHRÄNKUNG
DER GEBÄUDEHÖHE AUF MAX. 10m (§ 18 BauNVO i.V.m. § 111 (1) 8 LBO)**0.5**

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)

1.0

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)

b

BESONDERE BAUWEISE (§ 22 (4) BauNVO)

o

OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BauNVO)

FD

FLACHDACH (§ 111 (1) 1 LBO)

~~-----~~

BAUGRENZE (§ 23 (3) BauNVO)

Gewerbegebiet Wangenerstr. und Erweiterung/Änderung



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (4) BauNVO)



GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (5) BBauG)



BEHALTEN DER GEBÄUDE (§ 9 (1) 10 BBauG)



EIN- UND AUSFAHRTVERBOT (§ 9 (1) 4 BBauG)



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN GEWEGE UND FAHRBAHNEN (§ 9 (1) 3 BBauG)



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE PARKPLATZ (§ 9 (1) 3 BBauG)



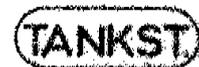
VON DER BERAUBUNG FREI ZU HALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 (1) 2 BBauG) SICHTFLÄCHEN



PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 15 BBauG)



FAHR- BEW. LEITUNGSRECHT (§ 9 (1) 11 BBauG)



TANKSTELLE (§ 9 (1) 14 BBauG)



ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) 3 BBauG) FELDWERGE VORHAND.

Stadt Leutkirch – Landkreis Wangen / Allgäu**Bebauungsplan Gewerbegebiet Wangener Straße****Festsetzungen in Textform**

In Ergänzung zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 a BBauG u. §§ 1 – 15 BauNVO)
- 1.11 GE. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
Ausnahmen nach § 8 (3) 2 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
- ~~1.12 MI, Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig. **ungültig**~~
- 1.13 In den unter 1.11 und 1.12 genannten Baugebieten sind nur Anlagen und Bauteile zulässig, deren Geräuscheinwirkungen- gemessen in dem im Südosten an das Planungsgebiet angrenzende Gebiet – nicht mehr als 55 dB bei Tag und 40 dB bei Nacht betragen.
- Außerdem sind die Schallschutznormen für Mischgebiete und Gewerbegebiete zu beachten.
- 1.14 In den unter 1.11 und 1.12 genannten Gebieten sind nur solche Betriebe zulässig, die zu keiner Luftverunreinigung führen.
- 1.15 Entfällt
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 a BBauG und §§ 16 – 21 a BauNVO)
Entsprechend den Einschrieben im Bebauungsplan.
- 1.21 Die in den Nutzungsschablonen angegebenen Geschosshöhen sind Höchstwerte.
- 1.22 Entfällt
- 1.3 Bauweise (§ 9 (1) 1 b BBauG und § 22 BauNVO)
Entsprechend den Einschrieben im Bebauungsplan
- 1.31 Als besondere Bauweise wird festgesetzt:
b – besondere Bauweise wie offene Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung der Gebäude
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 b BBauG).
Die Gebäude sind parallel zu den Richtungspfeilen zu erstellen.

- 1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 d BBauG)
- 1.51 Die EG Fußbodenhöhe sollen nicht mehr als $\pm 0,50$ m von den maßgebenden Höhen der Straßenanschlüsse abweichen.
- 1.52 Die Genehmigungsbehörde setzt im Einzelfall die endgültige Fußbodenhöhe fest Auf § 3 (2) 3 und 4 der Bau Vorl. VO wird besonders hingewiesen.
- 1.6 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) 2 BBauG)
- 1.7 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 3 BBauG)
Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.
- 1.8 Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 4 BBauG)
- 1.81 Ein Verkehrsanschluss der Grundstücke an die Wangener Straße ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 1.82 Ein Verkehrsanschluss der Grundstücke an die Ringstraße ist nur dort zulässig, wo kein Ein- und Ausfahrtverbot festgelegt ist.
- 1.9 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 15 BBauG)
- 1.91 Die im Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot belegten Flächen sind als Schutzpflanzung und Abschirmung anzulegen und dauernd zu erhalten. Die Art der Bepflanzung wird in den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften geregelt.
- 1.10 Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) 11 BBauG)
- 1.10.1 Das auf der Nordgrenze von Parz. 1242/3 festgesetzte Fahrrecht dient der Allgemeinheit.
- ~~1.10.2 Das entlang des Zaunes eingetragene 3 m breite Leitungsrecht zugunsten der Wasserwerke dient zur Sicherung der vorhandenen Trinkwasserleitung~~

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

- 2.1 Dachform (§ 111 (1) 1 LBO)
Flachdach nach Planeinschrieb.
Sonderformen (z. B. Shed-Dach) können ausnahmsweise zugelassen werden
- 2.2 Entfällt
- 2.3 Erdverkabelung (§ 111 (1) 4 LBO)
Freileitungen sind nicht zulässig. Sämtliche Starkstrom-Licht- und Fernmeldeleitungen sind im Bereich der unbebauten Flächen und Verkehrsflächen unterirdisch zu verlegen.

- 2.4 Entfällt
- 2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedigungen (§ 111 (1) 6 LBO).
- 2.51 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 (2) 1 i. V. m. § 111 (1) 6 LBO)
- 2.51.1 Aufschüttungen und Abgrabungen, ausgenommen des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes, sind bis max. 1 m zulässig. (§ 111 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)
- 2.52 Einfriedigungen (§ 111 (1) 6 LBO)
- 2.52.1 Als Abgrenzung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Beton-Hochbordsteine, Rabattenplatten oder – wo vom Gelände her notwendig – Mauern vorgeschrieben. Die Hochbordsteine oder Rabattenplatten werden im Zuge des endgültigen Straßenausbaues auf den Grundstücken versetzt.
- Für notwendige Mauern werden die Fundamente im Zuge des Straßenausbaues eingebracht.
- 2.52.2 Notwendige Mauern sind in unverputztem Betonmaterial herzustellen. Die Maueroberkanten müssen waagrecht verlaufen.
- 2.52.3 Als Einfriedigungen sind Drahtzäune und Hecken mit darin eingelassenen Zäunen bis 2,00 m Höhe zulässig.
- An den Straßenseiten sind die Hecken 50 cm hinter den Grundstücksgrenzen anzupflanzen.
- 2.53 Bepflanzungen (§ 111 (1) 6 LBO)
- Die mit einem Pflanzzwang belegten Flächen sind mit mind. 3 Arten von Bäumen und Sträuchern flächenhaft zu bepflanzen. Zu bevorzugen sind einheimische Laubbölzer, die ausgewachsen mind. eine Höhe von 3,5 m erreichen.
- 2.54 Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m, gemessen von Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten.

3. Hinweise

- 3.1 Das nach Ziffer 1.10.1 erwähnte Fahrrecht erlischt nach Fertigstellung der Unterführung für die Ringstraße unter dem Bahndamm.
- 3.2 Bei der Anbringung von Werbeanlagen sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die örtlichen Vorschriften zu beachten.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS:

1 BLATT LAGEPLAN UND DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN GEBHREN:

DIE BEGRÜNDUNG

VERFAHREN:

1. DER GEMEINDERAT HAT DIESEM ENTWURF AM 23. OKT. 1972 ZUGESTIMMT.
.....
2. DIESEr BEBAUUNGSPLANENTWURF HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BB IN DER ZEIT VOM ... 18. 12. 1972 BIS .. 18. 1. 1973 BEIM BÜRGERMEISTERAMT ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNENNE AUSZULIEGEN.
.....
3. DIESEr BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE GEMÄSS § 10 BBauG VOM GEMEINDERAT AM ... 9. 4. 1973 , ALS GEMEINDESATZUNG BESCHLOSSEN.
.....
4. DIESEr BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE GEMÄSS § 11 BBauG VON REG.-PRÄS. TOBINGEN MIT ERLASS VOM .. 15. 8. 1974 ... NR. 13-2/3005 ... GENEHMIGT.
.....
5. DIESEr BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE GEMÄSS § 12 BBauG AM
..... 19. 12. 1974 RECHTSVERBINDLICH.
.....

Gewerbegebiet Wangenerstr. und Erweiterung/Änderung

ENTWURF UND AUSARBEITUNG

DIPL.-ING. GERHART KILPPER UND PARTNER
FREIER ARCHITEKT
7 STUTTGART-WEST

BDA SRL
WIELANDSTR. 14
Kilpper
23. OKT. 1972

DIESE PLANABSCHRIFT STIMMT MIT
DEM DER GENEHMIGUNGSURKUNDE
ZUGRUNDE LIEGENDEN BEBAUUNGS-
PLANENTWURF ÜBEREIN.

LEUTKIRCH, DEN 20.12.1974 . . .
BÜRGERMEISTERAMT

IM AUFTRAG
GEZ. FAHRNER
DS STADTAMTMANN

DS

STADT LEUTKIRCH
DEN 09.04.1973
GEZ. FEGER
BÜRGERMEISTER